



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 0681

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0050/SE

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Sweden) auf eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) von European Commission.

MSG: 20240681.DE

1. MSG 201 IND 2024 0050 SE DE 02-05-2024 12-03-2024 SE ANSWER 02-05-2024

2. Sweden

3A. Kommerskollegium

3B. Jordbruksverket

4. 2024/0050/SE - C90A - Wohlbefinden von Tieren und Haustieren

5.

6. Ergänzende Informationen

Einleitung

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei der Bestimmung lediglich um eine Klarstellung handelt, die sich auf

Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019

über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen

Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 bezieht.

Wir sind

dem Vorschlag des Kommerkollegiums (Außenhandelsbehörde) für eine solche Bestimmung gefolgt. Es geht also keineswegs

um eine nationale Bestimmung oder eine besondere nationale Regelung.

Schwedisches nationales Recht wiederholt nicht, was in einer anderen verbindlichen

Rechtsvorschrift niedergelegt ist, es sei denn, dies ist notwendig, um zu verstehen, was geregelt ist und wo

die Bestimmung zu finden ist. Mit Hilfe der Klarstellungsbestimmung wollen wir klarstellen, dass

die Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates Anwendung findet.

Die Bestimmung ist daher eine Klarstellung, die sich auf den Rechtsakt bezieht.

Antworten auf die Fragen der Kommission

1. Der zitierte Satz bezieht sich auf das, was zuvor in

der Bestimmung gesagt wurde. Der zitierte Satz reproduziert lediglich das, was sich bereits aus der

Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates ergibt. Erst wenn die

zuständige Behörde nach Kontrolle und Untersuchung nachgewiesen und entschieden hat, dass

das Produkt kein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht,

gelten die Anforderungen der Verordnung. Das Verfahren nach der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates

muss von der zuständigen Behörde befolgt werden.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Das Verfahren nach der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates kann wie folgt zusammengefasst werden.

Wenn eine zuständige Behörde im Einfuhrland beabsichtigt, die Waren zu bewerten, können Unternehmen eine freiwillige Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung abgeben, um nachzuweisen, dass die Waren in einem anderen EU-Land rechtmäßig in Verkehr gebracht werden.

Die zuständige Behörde, die die eingeführten Waren nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung bewertet, muss

- sich unverzüglich an das betroffene Unternehmen wenden und eine Erklärung bezüglich der geplanten Bewertung abgeben.
- zulassen, dass die Waren verteilt und verkauft werden, während die Bewertung läuft (es sei denn, die Waren unterliegen einem vorherigen Genehmigungsverfahren im Land oder wenn sie den Marktzugang vorübergehend aussetzt).
- eine Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung zusammen mit allen anderen Nachweisen, die die in der Erklärung enthaltenen Informationen bestätigen, als ausreichend anerkennen, um nachzuweisen, dass die Waren rechtmäßig in einem anderen EU-Land in Verkehr gebracht werden. Wenn keine Erklärung vorgelegt wird, kann die zuständige Behörde verlangen, dass das betreffende Unternehmen Unterlagen und Informationen zu den Merkmalen der betreffenden Waren oder Waren einer bestimmten Art und zum rechtmäßigen Inverkehrbringen der Waren in einem anderen EU-Land vorlegt.
- den Inhalt von Prüfberichten oder Bescheinigungen, die von einer Konformitätsbewertungsstelle ausgestellt und von einem Unternehmen im Rahmen der Bewertung vorgelegt werden, gebührend berücksichtigen.
- das Unternehmen, die Europäische Kommission und die EU-Länder innerhalb von 20 Tagen unverzüglich informieren, wenn sie beschließt, den Marktzugang für die Waren zu verweigern oder zu beschränken.
- im Falle einer negativen Entscheidung in hinreichend detaillierter und begründeter Weise darlegen, warum sie den Zugang zum Markt einschränkt bzw. verweigert, einschließlich folgender Informationen:
 - die nationale technische Vorschrift, auf der die Entscheidung beruht,
 - die berechtigten Gründe des öffentlichen Interesses, mit der die Anwendung der nationalen technischen Vorschrift begründet wird,
 - die berücksichtigten wissenschaftlichen und technischen Nachweise,
 - eine Zusammenfassung der relevanten Argumente, die das Unternehmen vorgebracht hat,
 - der Nachweis, dass die Entscheidung verhältnismäßig ist, und
 - die verschiedenen nationalen Rechtsbehelfe, die dem Unternehmen zur Verfügung stehen, und die Fristen für diese, einschließlich der Möglichkeit der Nutzung des kostenlosen Dienstes SOLVIT (was zu einer Stellungnahme der Kommission führen kann).

Die zuständige Behörde, die die eingeführten Waren bewertet, darf den Verkauf oder Vertrieb derselben vorübergehend aussetzen und hat darüber unverzüglich das Unternehmen, die Kommission und die EU-Länder zu unterrichten, wenn

- die Waren unter normalen oder nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Gebrauchsumständen ein erhebliches Risiko für die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen oder die Umwelt — einschließlich solcher Risiken, deren Folgen nicht unmittelbar eintreten — darstellen, das ein rasches Einschreiten der zuständigen Behörde notwendig macht; oder
- die Bereitstellung der Waren oder von Waren dieser Art auf dem Markt in diesem EU-Land aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit oder der öffentlichen Sicherheit generell verboten ist.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

2. Dies liegt in der Verantwortung der zuständigen Behörde. Unsere Absicht ist es, dies in der Verordnungen durch Hinzufügung „einer zuständigen Behörde“ klarzustellen.

3. Im Rahmen des durch die Verordnung (EU) 2019/515

des Europäischen Parlaments und des Rates geregelten Verfahrens. Unsere Absicht ist es, dies in den Vorschriften dadurch klarzustellen, indem

wir „im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates“ hinzufügen.

Neuer Entwurf einer Bestimmung

§ 1a Gemäß der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019

über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen

Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008

gelten die Bestimmungen dieser Vorschriften nicht für Waren, die

1. in einem anderen Mitgliedstaat

der EU oder der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht werden,; oder

2. in einem EFTA-Land, welches das EWR-Abkommen unterzeichnet hat, rechtmäßig hergestellt werden.

Die Bestimmungen dieser Vorschriften gelten jedoch in Fällen, in denen

gemäß der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates

eine zuständige Behörde nachweisen kann, dass die betreffenden Waren kein Schutzniveau erreichen, das dem von diesen Vorschriften verlangtem gleichwertig ist. (SJVFS 2024:XX).

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu